

Faktenblatt zur Verrechnungssteuerreform

1. Ausgangslage

Mit der Verrechnungssteuerreform will der Bundesrat den Fremdkapitalmarkt Schweiz stärken und Schweizer Konzerne (sowie ausländische Konzerne mit wichtigen Aktivitäten in der Schweiz) veranlassen, ihre Obligationen möglichst hier zu emittieren. Ausserdem sollen die Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen weitestgehend abbauen und die entsprechenden Tätigkeiten in der Schweiz ausüben. Gemäss dem Finanzdepartement weist die Reform ein «äusserst vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis» auf. Vom Bund in Auftrag gegebene Studien versprechen nicht nur Vorteile für den Wirtschaftsstandort, sondern auch substanzuelle Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus.

Die Verrechnungssteuerreform beschränkt sich auf den Bereich der Fremdkapitalzinsen. Die Verrechnungssteuer auf Dividenden (Eigenkapital), welche zu mehr als 98 Prozent für die mittlerweile fast zehn Milliarden Franken betragenden Verrechnungssteuereinnahmen (2019 ohne Rückstellung) verantwortlich ist, bleibt von der Reform unberührt.

Von April bis Mitte Juli 2020 führte der Bundesrat die Vernehmlassung zur Verrechnungssteuerreform durch. Die Vorlage enthielt breit akzeptierte Elemente, wie das Ziel den Schweizer Kapitalmarkt zu stärken. Auch der Wechsel vom Schuldnerprinzip zum Zahlstellenprinzip für direkt gehaltene Schweizer Obligationen und andere Schweizer Zinspapiere fand breite Unterstützung. Auf Widerstand von Seiten der Finanzbranche stiess hingegen der Vorschlag zu den ausländischen Fonds und den anderen ausländischen Zinsprodukten. Im Wesentlichen wurde eingewendet, dass ein Steuerabzug nach dem Zahlstellenprinzip bei ausländischen Zinsprodukten administrativ sehr aufwändig und damit teuer sei resp. ein Abzug von den Zahlstellen (d.h. den Banken) teilweise gar nicht korrekt vorgenommen werden könne. Die bei den Banken entstehenden Kosten seien um ein Vielfaches höher als die potenziell vor der Hinterziehung bewahrten Steuereinnahmen. Bei den aktuell (und in absehbarer Zukunft) bestehenden tiefen Fremdkapitalzinsen sei ein solch kostspieliges Sicherungssystem völlig übertrieben. Ausserdem seien für natürliche Personen - für die wegen des steuerlichen Bankgeheimnisses eine Sicherung überhaupt nötig ist - solche Zinsprodukte ohnehin nicht attraktiv.

Im September 2020 fällt der Bundesrat einen weiteren Eckwerteentscheid zur Verrechnungssteuerreform. Etwas überraschend entschied er mit Ausnahme von inländischen Bankkonti ganz auf eine Steuersicherung für Zinspapiere (in- und ausländische) zu verzichten. An der Abschaffung des im Zinsbereich schlecht funktionierenden Schuldnerprinzips wird richtigerweise festgehalten. Nur bei dessen Abschaffung können der Schweizer Kapitalmarkt gestärkt und erhebliche Mehreinnahmen für den Schweizer Fiskus erzielt werden. Aufgrund des Inputs aus der Vernehmlassung soll auf die Einführung des Zahlstellenprinzips für in- und ausländische Zinsprodukte verzichtet werden. Einzige Ausnahme bilden Schweizer Bankkonti, auf die künftig das Zahlstellenprinzip angewendet werden soll. Dass der Bundesrat bei allen anderen Schweizer Zinsprodukten (Fonds, strukturierte Produkte, Obligationen) auf eine Steuersicherung verzichtet, dürfte darauf zurückzuführen sein, dass insbesondere Schweizer Fonds ansonsten einen Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Fonds aufweisen. Die geplante Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts könnte wegen dieser Benachteiligung behindert werden. Ausserdem dürften die Zinserträge in den kommenden Jahren noch geringer ausfallen. Etwas überspitzt könnte man sagen, dass 35 Prozent Verrechnungssteuer auf Null Franken Zinsertrag halt Steuereinnahmen von 0 Franken ergeben. Bei dermassen tiefen Zinsen dürfte



der Verrechnungssteuerabzug bei vielen natürlichen Personen sein Ziel verfehlen, diese zur Angabe des Zinsertrags (als Einkommen) und der Obligation (als Vermögen) in der Steuererklärung zu bewegen. Auch dies dürfte den Bundesrat davon abgehalten haben ein kostspieliges Steuersicherungssystem vorzuschlagen.

Mit seinem Eckwerteentscheid hat der Bundesrat auch die Möglichkeit verworfen, im Zinsbereich den Automatischen Informationsaustausch vorzusehen. Diese Alternative dürfte damit aber nicht vom Tisch sein und im Rahmen der parlamentarischen Behandlung in den eidgenössischen Räten wieder aufgebracht werden. Da die nach dem internationalen Standard zum automatischen Informationsaustausch ausgetauschten Daten qualitativ häufig schlecht sind, kann aktuell nicht eingeschätzt werden, ob Kantone solche Forderungen unterstützen werden.

Im November 2020 bekräftigte der Bundesrat seinen Willen mit der Verrechnungssteuerreform vorwärts zu machen. Die vorübergehenden Mindereinnahmen bezifferte er mit 160 Mio. Franken und 25 Mio. Franken für die im Paket vorgesehene Abschaffung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen und Geldmarktpapieren. Weiter erklärte der Bundesrat, dass er die Abschaffung der übrigen Stempelabgaben (Umsatzabgabe auf Aktienübertragungen und Übertragungen ausländischer Obligationen) derzeit ablehnt. Einzig die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital sieht der Bundesrat als sinnvoll an. Sie leistet einen Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie, indem sie die Rekapitalisierung angeschlagener Gesellschaften erleichtert.

Offen ist immer noch die Frage, ob im Rahmen der Verrechnungssteuerreform auch der Beteiligungsabzug für Fremdfinanzierungsaktivitäten (Schuldzinsverlegung) angepasst wird. Konzerne werden künftig ihre Finanzierung am (Schweizer) Konzernhauptsitz oder am Sitz des Schweizer Prinzipals ausüben wollen. Dort können sie auch die im Februar 2020 verabschiedeten neuen OECD-Richtlinien zu Finanztransaktionen am einfachsten erfüllen. Ideal werden Gesellschaften mit zahlreichen Konzernfunktionen sein. Vielfach haben diese auch Beteiligungen an Tochtergesellschaften und sind auf einen gut funktionierenden Beteiligungsabzug angewiesen. Gerade hier weist der Schweizer Beteiligungsabzug im internationalen Vergleich Mängel auf. Die Mängel führen zu Doppelbesteuerungen (welche der Beteiligungsabzug ja gerade vermeiden sollte). Wegen der Unsicherheit zu den finanziellen Folgen hat der Bundesrat bisher davon abgesehen, den Beteiligungsabzug anzupassen und die in Zusammenhang mit Finanzierungsaktivitäten auftretenden Doppelbesteuerungen zu eliminieren. Erhält er von den Kantonen verlässliche Angaben zu den finanziellen Folgen der Anpassung, könnte der Bundesrat diesen Entscheid noch anpassen und den eidgenössischen Räten die Verbesserung des Beteiligungsabzugs vorschlagen. Gemäss Information soll die Botschaft zur Verrechnungssteuerreform im zweiten Quartal 2021 (voraussichtlich Ende April oder Anfang Mai) vom Bundesrat verabschiedet und den eidgenössischen Räten überwiesen werden.

2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Die Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten bleibt für die Mitgliedunternehmen das wichtigste intern schweizerische Steuerprojekt im Nachgang zur AHV-Steuer Vorlage. Wegen der neuen Transferpreis-Richtlinien der OECD hat für die Schweizer Konzerne die Bedeutung und die Dringlichkeit der Reform deutlich zugenommen. Für SwissHoldings ist deshalb zentral, dass die Reform zügig vorangetrieben wird. Damit die Reform gelingt und langwierige Streitigkeiten verhindert werden können, ist es wichtig, dass die Wirtschaft möglichst ähnliche und politische mehrheitsfähige Positionen vertritt.

SwissHoldings wird sich dafür einsetzen, dass die Wirtschaft möglichst geeint auftritt und auch die Kantone hinter der Vorlage stehen. Ferner werden wir uns dafür einsetzen, dass auch die Anpassung des Beteiligungsabzugs für Finanzierungsaktivitäten Teil des bundesrätlichen Pakets bilden wird. Hierfür ist es unabdingbar, dass die Kantone dem Bund Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen einer Anpassung des Beteiligungsabzugs unterbreiten. Dabei sollten die Kantone nicht



nur die finanziellen Folgen der Anpassung des Beteiligungsabzugs berücksichtigen. Verlegen die Schweizer Konzerne Ihre Finanzierungsaktivitäten in die Schweiz, wird künftig auch die Zinsdifferenz der Aktiv- zu den Passivdarlehen in der Schweiz ausfallen. Bei unseren Unternehmen wird dies dazu führen, dass die errechneten Mindereinnahmen aus der Anpassung des Beteiligungsabzugs von 15 Mio. Franken beim Bund bereits nach ein bis zwei Jahren mehr als wettgemacht sein dürften.

Die Verrechnungssteuerreform stellt für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine Chance dar, in einem weiteren Bereich international an Attraktivität zuzulegen und einen der wichtigsten Nachteile als Hauptsitzstandort zu beseitigen. SwissHoldings wird sich darum bemühen, die Politik von links bis rechts von den Vorteilen der Reform zu überzeugen.

